

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Vorderasiatische Archäologie-**

vom 11. August 1986

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Magisterstudiengänge -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Gegenstand des Faches Vorderasiatische Archäologie sind die materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients. Vorrangige Aufgabe ist hierbei die Erschließung und Aufarbeitung der archäologischen Relikte als historische Quellen, über ergologische und kunstgeschichtliche Fragestellungen hinaus.

Der geographische Raum des Faches reicht von Afghanistan/Pakistan im Osten bis nach Syrien und der Türkei im Westen, von Turkmenistan und Kaukasien im Norden bis Südarabien im Süden.

Der Zeitraum, mit dem sich das Fach befaßt, reicht allgemein von der Seßhaftwerdung des Menschen nach dem Ende der letzten Eiszeit bis zu den Anfängen des Islam. Die Zeitspanne beträgt somit rund 10.000 Jahre. Einen Schwerpunkt stellt die Beschäftigung mit der Entstehung und Fortentwicklung der altorientalischen Hochkulturen (Mitte des 4. Jahrht. bis zum Ende des achämenidischen Reiches) dar.

- (2) Das Studium der Vorderasiatischen Archäologie kann nicht mit einem weiteren Hauptfach, sondern nur mit zwei Nebenfächern kombiniert werden, von denen eines die Assyriologie sein muß.

§ 3 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in einen Abschnitt vor der Zwischenprüfung und in einen sich daran anschließenden Abschnitt nach der Zwischenprüfung vom fünften bis achten Semester; das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

- (2) Das Studium vor der Zwischenprüfung umfaßt
- im Hauptfach 30 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.
- Das Studium nach der Zwischenprüfung umfaßt
- im Hauptfach 40 Semesterwochenstunden,
im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden.
- (3) Für die Teilnahme an den nachstehenden Lehrveranstaltungen gelten folgende zwingende Voraussetzungen.
1. Die Teilnahme an Hauptseminaren setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Mittelseminar (mit Referat) voraus.
 2. Die Teilnahme an einem Mittelseminar setzt im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an der Orientierungsprüfung voraus.

§ 4 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Vorderasiatische Archäologie ist der Prüfungsausschuß der Fakultät für Orientalistik und Altertumswissenschaft zuständig. Der Prüfungsausschuß ist identisch mit dem Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Hauptfach
1. Zulassungsvoraussetzung ist die durch Leistungsnachweise zu belegende erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach der Zwischenprüfung:

3 Seminare (Mittelseminar, Hauptseminare).
Darunter müssen mindestens 2 Hauptseminare sein.
 2. Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme nach der Zwischenprüfung an:

2 Grabungen, möglichst im Vorderen Orient, von denen eine in der Regel einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten umfassen

soll; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß und
2 Exkursionen (Museum, Gelände).

3. Folgende Sprachkenntnisse sind über die Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung hinaus nachzuweisen:

Lesekenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Arabisch, Italienisch, Russisch, Türkisch; nachzuweisen durch Zeugnisse oder Referate).

(2) Nebenfach

1. Zulassungsvoraussetzung ist die durch Leistungsnachweise zu belegende erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach der Zwischenprüfung:

2 Seminare (Mittelseminar, Hauptseminar).
Darunter muß mindestens ein Hauptseminar sein.

2. Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Teilnahme nach der Zwischenprüfung an einer Lehrgrabung oder anderen Grabung und 2 Exkursionen (Museum, Gelände).

3. Folgende Sprachkenntnisse sind über die Anforderungen der Zwischenprüfung hinaus nachzuweisen:

Lesekenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Arabisch, Italienisch, Russisch, Türkisch); (nachzuweisen durch Zeugnisse oder Referate).

§ 6 Durchführung der Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (2) Im Nebenfach entfällt die Klausur.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Haupt- und Nebenfach etwa eine Stunde.

§ 7 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Das Thema der Magisterarbeit muß auf die in § 2 Abs. 1 genannten Rahmendefinitionen des Faches Vorderasiatische Archäologie Bezug nehmen. Themenwahl aus dem Bereich altorientalischer Hochkulturen ist erwünscht.
- (2) Für die Klausur werden 3 Themen zur Wahl gestellt, von denen ein Thema zu behandeln ist. Die Dauer der Klausur beträgt vier Stunden.

Alternativ kann die Klausur getrennt werden in eine schriftliche Arbeit, für die drei Themen zur Wahl gestellt werden, und in die schriftliche Bestimmung von Objekten mit chronologischer und kultureller Einordnung. Die Dauer der schriftlichen Arbeit und der schriftlichen Objektbestimmung beträgt je zwei Stunden.

- (3) Die Themen der mündlichen Prüfung sollen vorrangig Bezug auf die Inhalte von nachweislich besuchten Lehrveranstaltungen während des 1. oder 2. Studienabschnitts nehmen. Das Thema der Magisterarbeit kann nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Studierende im Nebenfach können im Einvernehmen mit dem Prüfer mindestens zwei Spezialgebiete wählen, die der Prüfung zugrundezulegen sind. In diesem Falle muß ein Spezialgebiet eine Kultur, ein anderes ein durch mehrere Zeitstufen gehendes Kulturelement beinhalten.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Der vorstehende Besondere Teil der Magisterprüfungsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 15. Oktober 1986, Seite 563, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 20. September 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1302).